

Buchbesprechungen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift**

Band (Jahr): **14 (1960)**

Heft 5: **Einfamilienhäuser = Maisons familiales = One-family houses**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

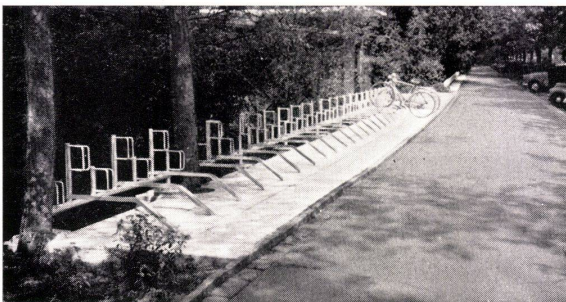
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



VELOPA

Pionier und Vorbild neuzeitlicher Fahrradparkierung

Velopa GmbH
Binzstraße 7, Zürich 3 Telefon 051/35 85 95



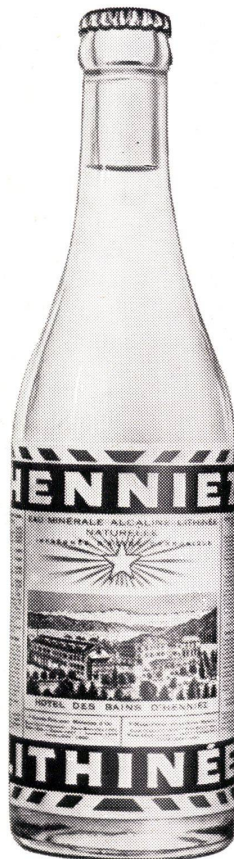
Gute Idee - Henniez Lithinée!

Unsere Zeit bekennt sich immer mehr zu einer gesunden Lebensweise, und gesünder leben beginnt schon beim täglichen Tischgetränk! Eine gute Idee? Natürlich Henniez Lithinée — das quellfrische, herrlich leichte Mineralwasser mit der großen Tradition.

Frei von organischen Substanzen weist Henniez-Lithinée eine vollkommene Klarheit auf, ist verdauungsfördernd und bekömmlich.

HENNIEZ LITHINÉE S. A.

Neu: jetzt weniger Kohlensäure
in der Kronenkorkflasche



Baurecht

Benzintankstelle und Villenviertel

Im Villenviertel von Montreux-Châtelard befindet sich an der Kantonsstraße ein Grundstück von 4536 m² Umfang, überbaut mit einem Gebäude im Stil des 19. Jahrhunderts, inmitten einer großen Grünanlage, umgeben von Garten, Feld und Wiese. Die Eigentümerin des Grundstückes wollte nun etwa 15 Meter von der Kantonsstraße weg eine Benzinsäule erstellen lassen, was ihr vom technischen Dienst, der sowohl über die Art der Installation als den Verkehr zu wachen hat, gestattet wurde. Anderer Meinung war die Munizipalbehörde, der ganz allgemein die Kompetenz der Beaufsichtigung der Einhaltung von Gesetzesbestimmungen und Vollziehungsvorschriften auf dem Gebiete der Baupolizei zusteht. Sie verweigerte die Zustimmung zur beabsichtigten Tankstellerrichtung gestützt auf die Baupolizeibestimmungen der Gemeinden von Montreux, vor allem, weil diese in eine ausgesprochene Villenzone zu stehen käme.

Die Auffassung der Municipalité wurde von der Rekurskommission in Baupolizeisachen des Kantons Waadt geteilt, in der Überzeugung, daß das Projekt dem landschaftlichen Charakter jenes Quartiers nachteilig wäre. Sie verwies ferner darauf, daß die Erteilung der Bewilligung früher oder später neuen Gesuchen rufen würde, die vom Standpunkt der Rechtsgleichheit aus dann ebenfalls nicht abgelehnt werden könnten. Darum wies die Rekurskommission das Gesuch der Liegenschaftseigentümerin ab und das Bundesgericht am 23. Dezember 1958 einen staatsrechtlichen Rekurs derselben ebenfalls.

Die Beschwerdeführerin hat sich hauptsächlich auf den verfassungsmäßig garantierten Schutz des Eigentums und der Handels- und Gewerbefreiheit berufen. Sie meint, die Behörde habe kein Recht, ihr die Erstellung eines kaufmännischen Unternehmens (Tankstelle) zu verbieten.

Es ist außer Zweifel, daß öffentlich-rechtliche gesetzliche Vorschriften, welche Bauten einschränken, zulässig sind (Art. 702 ZGB). Der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit hat aber nicht die Wirkung, gegenüber Kaufleuten in bezug auf andere Grundstückinhaber ein Privileg zu schaffen. Wenn daher die Eigentumsbeschränkung gesetzlich erlaubt ist, so kann ihre richtige Anwendung der Handels- und Gewerbefreiheit nicht widersprechen. Somit stellte sich die einzige Frage, ob die kantonale Behörde das kantonale

Recht willkürlich angewendet habe oder nicht. Munizipalbehörde und Rekurskommission haben die Kompetenz, alle Bauten, die geeignet sind, den Anblick oder Charakter einer Landschaft, einer Ortschaft, eines Quartiers oder einer Straße zu verunstalten, zu untersagen. Das Eigentum der Rekurrentin befindet sich in einem Villenquartier, das wenigstens teilweise den Charakter einer Grünzone aufweist. Es scheint darum außer Zweifel zu sein — stellt das Bundesgericht nach Vornahme eines Augenscheins fest —, daß die Errichtung einer Benzintankstelle laut Projekt, speziell infolge des Kontrastes der Linienführung und dementsprechend der Farbe, der ruhigen Vornehmheit dieses Villenviertels nachteilig sein würde. Sie würde ein stoßendes Gebilde in diesem Gebiet bilden, dessen harmonischen und ruhigen Charakter sie zu verunstalten geeignet wäre. Zwar begnügen sich andere kantonale Gesetze damit, Gegenden oder Landschaften gegen Verunstaltung zu schützen, doch geht das waadtländische Gesetz noch weiter, indem es außer dem Anblick oder Charakter einer Landschaft auch den einer Ortschaft, eines Quartiers oder einer Straße schützt. So wie die kantonalen Behörden hier die Gesetzesvorschriften angewendet haben, konnte dagegen nichts eingewendet werden, so daß sich die bezüglichen Rügen als unbegründet erwiesen. ck.

Aus «Schweiz. Hauseigentümer».

Buchbesprechungen

Die Grünflächen in den Gemeinden

Herausgegeben von der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung in Zusammenarbeit mit der Turn- und Sportplatzkommission des SLL und dem Bund Schweizerischer Garten- und Landschaftsarchitekten. Fr. 16.—.

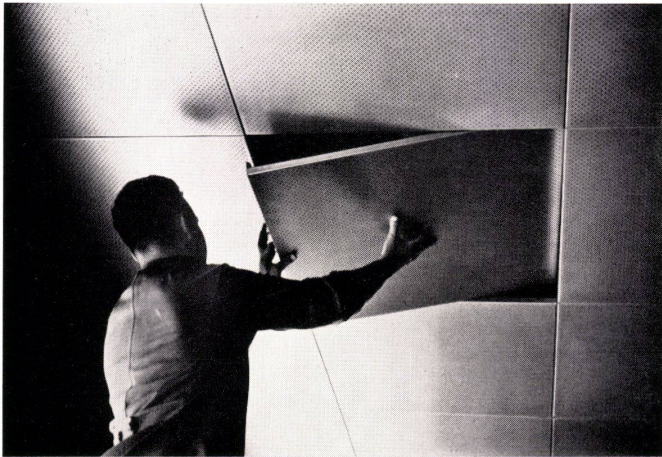
Diese über 60 Seiten starke Publikation behandelt die aktuellen Probleme der Grünflächengestaltung und -sicherung vor allem in mittelgroßen Gemeinden. Durch die starke bauliche Entwicklung der letzten Jahre wurde auch in kleinen Städten und Industriegemeinden das Gleichgewicht zwischen Grünflächen und Überbauungen gestört.

Hauptsächlich die Verteilung der beim heutigen Lebensrhythmus immer notwendigeren Grünanlagen ist oft zufällig und zusammenhangslos.

Zu Grünzügen vereinigt, werden sie ein wichtiges städtebauliches Element, über dessen Verwendung der Leser an Hand von Beispielen oder

METALL-DECKEN

In Aluminium oder Stahlblech nach eigenen In- und Ausland-Patenten.



Die Vorteile von Elektro-Metall sind eigene Fabrikation. Technisches Büro, eigene Montage von Metall-Decken und Beleuchtungs-Körpern.

Referenzen unserer Decken:

Nestlé S.A., Vevey	21000 m ²
Flughafen Kloten	16000 m ²
Rheinbrücke Basel	12000 m ²
Innovation Lausanne	8000 m ²

sowie weitere Großanlagen für Verwaltungsgebäude, Verkaufsräume, Restaurants und Industrie-Bauten.

ELEKTRO-METALL

Kürsteiner & Co. Siewerdstraße 69
Fabrik für Beleuchtungskörper und Metallbau
Zürich 50 Telefon 051 / 46 43 33

Projekten gerne noch mehr erfahren möchte. Im folgenden sind die einzelnen Möglichkeiten der Grünflächen (Kindergärten, Schulanlagen, Parkanlagen, Badeanstalten, Campingplätze) an typischen Beispielen ausführlich beschrieben und zahlenmäßig erfaßt. Ein Kapitel über die rechtliche Sicherung der Grünflächen beschließt die mit Plänen und Photos reich illustrierte Publikation.

w.

Bauforschung. Band 1

Übersicht über deutsche Schriften 1945-1958. Bearbeitet vom Deutschen Bauzentrum. Verlag Dr. Rosspaul, Stammheim, 1959. 292 Seiten. Fr. 17.90

Wer die Ameisenarbeit der Erkundung wissenschaftlicher Bauliteratur kennt, der wird erfreut sein über die Herausgabe einer systematischen Titelsammlung. Allerdings wird diese Freude etwas getrübt durch die inkonsequente Gliederung und die lückenhafte Erfassung.

Werten wir deshalb diesen ersten Nachkriegskatalog als einen Beginn.

Beispielsweise umfaßt der Zentralbegriff «Architektur» lediglich eine Druckseite mit 13 Titeln. Hier muß die Klassifikation weitergetrieben und möglichst durch einen Architekten geordnet werden. Bisher galt der kleine Krämer-Katalog als bibliophiles Hilfsmittel für Neuerscheinungen, aber selbst seine Titel sind nicht vollständig aufgenommen. Die Gebiete der Gebäudekunde und Baugestaltung sind vernachlässigt zugunsten der rein technischen Fachliteratur.

Zugegebenermaßen ist die Bewältigung der in unzähligen Fachgebieten verstreuten Bauliteratur ein schwieriges Unterfangen. Dennoch wäre die Lösung dieser Aufgabe von allergrößtem Wert für Forschung und Praxis. Möge der zweite Band sowie eine spätere Synopsis diesem Ziele näher kommen. Diese Rezension soll keine Kritik, sondern eher ein Beitrag für das Werk darstellen, denn das Thema kann nur durch Mitarbeit, durch Teamarbeit und durch eine breite Beteiligung der Autoren erreicht werden. W M-B

T. Amsler, D. Hermann, K. Lohrer, B. Pedolin, U. Weber

Corippo

Verlag Alexander Koch, Stuttgart, 100 Seiten, Fr. 38.50.

Was die Bewohner des Tessiner Bergdorfes Corippo im Verzascatal mit angeborenem Sinn für das Material an Wohn- und Zweckbauten, sowie an Gerüsten schufen, wird hier von fünf Studenten in Wort und Bild und mit Federzeichnungen festgehalten. Mit Lageplänen, Grundrissen, Schnitten, Skizzen und Konstruktionsdetails wurde das alte Dorf von jungen Menschen in seiner Vielfalt als Einheit erfaßt. Das Ganze wirkt auf den Beschauer sehr lebendig und erfrischend.

S. T.

Eingegangene Bücher

Fred Angerer

Bauen mit tragenden Flächen

Verlag Georg D. W. Callwey, München. Fr. 14.20.

Paulhans Peters

Neue Ferienhäuser

Verlag Georg D. W. Callwey, München. Fr. 14.20.

Hinweise

Liste der Fotografen

Archiv Amigos de Gaudí, Barcelona

Archiv für Moderne Architektur, Stuttgart (Dr. J. Joedicke)

G. Croci, Cantù

Foto Kleinhumpel, Hamburg

Foto-Weila, München

F. Füg, Solothurn

De Jongh, Lausanne

S. Neubert, München

Photo Eric Ed. Guignard, Vevey

Marvin Rand, Los Angeles

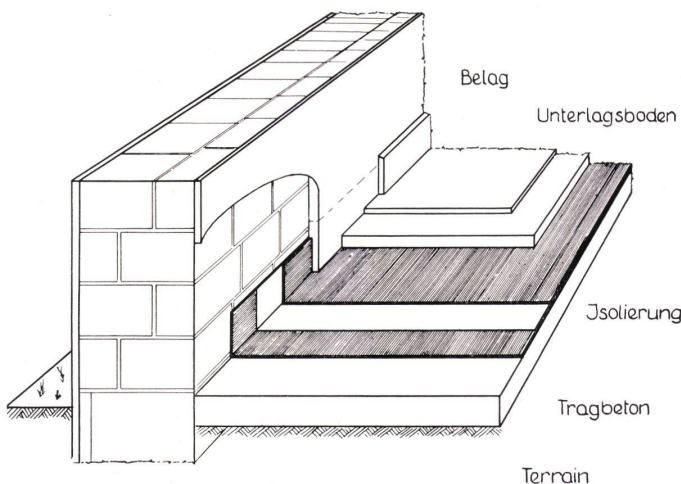
H. Schmölg, Köln

J. Shulman, Los Angeles

Satz und Druck Huber & Co. AG, Frauenfeld

ROBIT-Bodenisolation

Feuchtigkeitsschäden am Fußboden



kommen nicht mehr vor, wenn die Planung mit der ROBIT-Dampfsperre beginnt. Diese 100prozentige Sperrschicht verhindert die Durchfeuchtung, gestattet das Verlegen der empfindlichsten Bodenbeläge und verbilligt die Konstruktion, da der Hohlraum wegfällt.

Anwendung: Untergeschoß- und Kellerräume bei Wohn-, Schul- und Fabrikbauten.

Auskünfte, Offerten und Prospekte durch

**ROBIT-Isolierungen
Männedorf**

Telefon 051/74 06 30